

Reichsgesetzblatt

Teil I

1932

Ausgegeben zu Berlin, den 19. November 1932

Nr. 76

Inhalt: Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung des inneren Friedens. Vom 18. November 1932. S. 529
Durchführungsverordnung zur Notverordnung über landwirtschaftliches Vermittlungsverfahren, Vollstreckungsschutz und Pächterschutz. Vom 17. November 1932. S. 529

Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung des inneren Friedens. Vom 18. November 1932.

Auf Grund des Artikels 48 Abs. 2 der Reichsverfassung wird folgendes verordnet:

Die Geltungsdauer der Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung des inneren Friedens vom 2. November 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 517) in der Fassung der Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung des inneren Friedens vom 3. November 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 519) wird bis zum Ablauf des 2. Januar 1933 verlängert. Die in § 1 Abs. 2 enthaltene Ermächtigung, Ausnahmen für Wahlversammlungen zuzulassen, gilt für Wahlen, die bis zum 15. Januar 1933 einschließlich stattfinden.

Berlin, den 18. November 1932.

Der Reichspräsident
von Hindenburg

Der Reichskanzler
von Papen

Der Reichsminister des Innern
Freiherr von Gayl

Durchführungsverordnung zur Notverordnung über landwirtschaftliches Vermittlungsverfahren, Vollstreckungsschutz und Pächterschutz. Vom 17. November 1932.

Auf Grund der Verordnung des Reichspräsidenten über landwirtschaftliches Vermittlungsverfahren, Vollstreckungsschutz und Pächterschutz vom 27. September 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 473) Kapitel 1 § 30 und Kapitel 3 § 4 verordnet die Reichsregierung:

Zu Kapitel 1 (landwirtschaftliches Vermittlungsverfahren)

§ 1

Im Sinne des § 12 Nr. 4 gelten als „gesetzliche Vorschriften“ auch die mit Genehmigung der Staatsaufsichtsbehörde erlassenen Satzungen von Kreditanstalten und als „Institute, die sich nach gesetzlicher Vorschrift mit der Gewährung langfristiger Kredite befassen“, auch die öffentlichen Spar-

§ 2

Für die Eintragung und die Löschung des Vormerks über die Eröffnung des Vermittlungsverfahrens (§§ 14, 28) werden Stempel oder Gebühren nicht erhoben.

§ 3

Einheitswert im Sinne des § 19 Abs. 2 ist der auf den 1. Januar 1931 festgestellte Einheitswert.

§ 4

Für die Feststellung, ob die Belastung eines Grundstücks die in § 19 Abs. 2 bezeichnete Grenze erreicht, ist nur der Kapitalbetrag oder der Kapitalwert der aus dem Grundbuch ersichtlichen dinglichen Rechte in Ansatz zu bringen; Rechte, die durch Eintragung einer Vormerkung gesichert sind, werden wie eingetragene Rechte berücksichtigt. Als Kapitalwert gilt bei ablösbaren Rechten die Ablösungssumme. Ist das Recht nicht ablösbar, so ist der Kapitalwert durch Schätzung zu ermitteln; die Vorschrift des § 9 der Zivilprozessordnung gilt sinngemäß. Grunddienstbarkeiten, Vorkaufs- und Wiederkaufsrechte sowie Rechte, die allein dem Grundstückseigentümer zustehen, werden nicht berücksichtigt.

§ 5

Für das Vermittlungsverfahren wird nach Maßgabe des deutschen Gerichtskostengesetzes eine Gebühr in Höhe von zwei Zehnteilen der Sätze des § 8 daselbst erhoben; die Gebühr ist mit Stellung des Antrages fällig. Als Wert ist der Einheitswert des Betriebes, bei Pachtbetrieben der nach dem Feststellungsbescheid auf den Pächter entfallende Teil des Einheitswertes zugrunde zu legen. Ist ein Einheitswert nicht festgestellt, so setzt das Gericht den Wert nach freiem Ermessen fest. Die Gebühr ermäßigt sich auf die Hälfte, wenn sich das Verfahren vor Anberaumung des Vermittlungstermins erledigt. Die in Satz 1 bestimmte Gebühr wird auch für die Beschwerdeinstanz erhoben.

Der Rechtsanwalt erhält für die Vertretung im Vermittlungsverfahren eine Gebühr nach Maßgabe der Deutschen Gebührenordnung für Rechtsanwälte. Für die Vertretung eines Gläubigers erhält er eine Gebühr in Höhe von drei Zehnteilen der Sätze des § 9 daselbst; der der Berechnung zugrunde zu legende Wert bestimmt sich nach dem Interesse des Gläu-